

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**  
**für die Komposition von musikalischen Werken in Werbespots**  
**und analogen Medien-Produktionen zwischen Jingle-Jungle AG, Riedtlistrasse 15a, 8006**  
**Zürich (nachfolgend MUSIKPRODUZENT)**  
**und**

---

**(nachfolgend AUFTRAGGEBER)**

**Artikel**

**1 VERTRAGSABSCHLUSS UND -GEGENSTAND**

- 1.1. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Offerte des MUSIKPRODUZENTEN durch den AUFTRAGGEBER zustande. Mit der Akzeptanz der Offerte stimmt der PRODUZENT gleichzeitig diesen AGB zu.
- 1.2. Der MUSIKPRODUZENT komponiert ein musikalisches Werk (nachstehend das „Werk“) für die in der Offerte definierten Produktion und liefert dieses fertig aufgenommen und gemischt in der vereinbarten Form und der vereinbarten Form an den AUFTRAGGEBER ab. Er komponiert (ggf. textet und arrangiert) das Werk selbst und spielt es selbst oder mit Hilfe von Dritten ein.
- 1.3. Der MUSIKPRODUZENT arbeitet während des gesamten Schaffungsprozesses eng mit dem AUFTRAGGEBER (d.h. je nach Fall: Agentur, Produktionsfirma, Regisseur, Werbeauftraggeber) zusammen. Das Letzt-Entscheidungsrecht in künstlerischen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Bereichen liegt immer beim AUFTRAGGEBER.

**Artikel**

**2 MATERIAL**

- 2.1. Der MUSIKPRODUZENT liefert die in der Offerte definierten Ton-Aufnahmen in einwandfreier, branchenüblicher Qualität ab.

**Artikel**

**3 FRISTEN**

- 3.1. Die zum Zeitpunkt der Annahme der Offerte vereinbarten Fristen gelten als Indikatoren und können vom AUFTRAGGEBER verschoben werden. Er muss jede Verschiebung innerhalb einer angemessenen Frist dem MUSIKPRODUZENTEN schriftlich mitteilen und neue Termine in Rahmen des Zumutbaren ansetzen.

**Artikel**

**4 ABNAHME UND VORZEITIGE KÜNDIGUNG**

- 4.1. Der AUFTRAGGEBER teilt dem MUSIKPRODUZENTEN innerhalb der vereinbarten Frist seine konkreten Überarbeitungswünsche mit.  
Der MUSIKPRODUZENT verpflichtet sich, das Werk gemäss den Wünschen des AUFTRAGGEBERS zu überarbeiten, soweit diese gesetzlich zulässig und zumutbar sind und sich an die Rahmenbedingungen dieser AGB halten.  
Die Musik-Endfassung kann nur abgelehnt werden, wenn sie erhebliche qualitative Mängel aufweist und/oder sich nicht an die Rahmenbedingungen dieser AGB halten.
- 4.2. Der AUFTRAGGEBER ist nicht verpflichtet, das geschaffene Werk auch tatsächlich in der Produktion zu verwenden. Er kann auch nur Teile davon verwenden und ist frei, daneben auch andere Musik einzusetzen.
- 4.3. Möchte der AUFTRAGGEBER Werke oder Werk-Teile, bzw. Aufnahmen oder Aufnahmen-Teile von Dritten verwenden, so hat er den MUSIKPRODUZENTEN vorher darüber zu informieren und die entsprechenden Bewilligungen/Lizenzen dafür einzuholen. Der MUSIKPRODUZENT lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für vom AUFTRAGGEBER angelieferte fremde Werke/Aufnahmen ab.
- 4.4. Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig, d.h. bis unmittelbar nach Ablieferung der End-Fassung auflösen. Die Kündigung hat schriftlich (E-Mail mit Empfangsbestätigung genügt) zu erfolgen.

- 4.5. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung oder Kündigung des Vertrages bezahlt der AUFTRAGGEBER dem MUSIKPRODUZENTEN folgende Abfindung:
- 25% des Kompositionshonorar vor Ablieferung des Layouts
  - 50% des Kompositionshonorar nach Ablieferung des Layouts
  - 75% des Kompositionshonorar nach Ablieferung der Rohfassung
  - 100% des Kompositionshonorar nach Ablieferung der Endfassung
  - sowie die tatsächlich entstandenen nachweisbaren Produktionskosten.

## **Artikel**

### **5 VERGÜTUNG**

- 5.1. Die Vergütung des MUSIKPRODUZENTEN setzt sich aus dem in der Offerte vereinbarten Honorar, den Produktionskosten, der Vergütung für die Nutzungsrechte zusammen. Der AUFTRAGGEBER bezahlt die Vergütung nach Rechnungsstellung durch den MUSIKPRODUZENTEN innerhalb der in der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist.

## **Artikel**

### **6 RECHTSEINRÄUMUNG**

- 6.1. Der MUSIKPRODUZENT räumt dem AUFTRAGGEBER die in der Offerte vereinbarten Nutzungsrechte am Werk und an der entsprechenden Aufnahme ein (Lizenz), unter Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung und Kosten.
- 6.2. Die eingeräumten Nutzungsrechte gelten nur für die Nutzung in direkter Verbindung oder direktem Zusammenhang mit der Produktion.
- 6.3. Von dieser Rechteeinräumung ausgenommen sind alle von einer Verwertungsgesellschaft im Namen des MUSIKPRODUZENTEN kollektiv wahrgenommenen Rechte. Der AUFTRAGGEBER und die Dritten, die von diesem Auswertungsrechte erworben haben, gelten die benötigten Rechte bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft nach deren jeweils geltenden Tarifen ab.
- 6.4. Der MUSIKPRODUZENT räumt dem AUFTRAGGEBER das im Bereich von audiovisuellen Produktionen übliche Anpassungsrecht an Werk und Aufnahme ein (Editieren, Kürzen, Loopen, Fade-in, Fade-out, usw.).
- 6.5. Verlangt der AUFTRAGGEBER vom MUSIKPRODUZENTEN die Schaffung eines sogenannten «Soundalike», d.h. das Komponieren einer Melodie oder eines ganzen Werks, das so ähnlich wie ein bestehendes, von einem Dritten geschaffenes Werk klingt, übernimmt der MUSIKPRODUZENT die musikwissenschaftliche Plagiatsprüfung durch einen unabhängige Experten. Der MUSIKPRODUZENT lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für «Soundalikes» ab, auch wenn diese von dem Experten nicht als Plagiat beurteilt wird.
- 6.6. Im Übrigen haftet der MUSIKPRODUZENT bei eigenem Verschulden (Urheberrechtsverletzungen und Ähnliches) nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Eine etwaige Haftung vom MUSIKPRODUZENTEN im Falle der Fahrlässigkeit ist auf maximal die Höhe des eigenen Honorars begrenzt.
- 6.7. Die eingeräumten Nutzungsrechte an den in der Produktion nicht genutzten Werken oder Werk-Teilen fallen vollumfänglich an den MUSIKPRODUZENTEN zurück.
- 6.8. Nutzt der AUFTRAGGEBER das Werk und die Aufnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Abgabe der End-Fassung, fallen die eingeräumten Nutzungsrechte an den MUSIKPRODUZENTEN zurück.
- 6.9. Der MUSIKPRODUZENT darf die Produktion unkommerziell auf seiner Homepage als Referenz zugänglich machen (Showreel).

## **Artikel**

### **7 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNGSEINSCHRÄNKUNG**

- 7.1. Der MUSIKPRODUZENT gewährleistet, der Urheber des Werks zu sein und keine Urheberrechte Dritter zu verletzen. Er hält den AUFTRAGGEBER von jeglicher Forderung Dritter diesbezüglich frei. Im Weiteren gewährleistet er, über sämtliche Nutzungsrechte Dritter an den Aufnahmen (Leistungsschutzrechte) zu verfügen, falls er das Werk nicht gänzlich selbst eingespielt hat. Der Klarheit halber wird hier nochmals auf Art. 6.5. verwiesen.
- 7.2. Der MUSIKPRODUZENT gewährleistet, dass er die Nutzungsrechte, die Gegenstand des Vertrags sind, nicht anderweitig vergeben hat, mit Ausnahme der an eine Verwertungsgesellschaft abgetretenen Rechte.

- 7.3. Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesen AGB beschränkt sich die Haftung des MUSIKPRODUZENTEN auf höchstens 50% des in der Offerte vereinbarten Honorars.

#### **Artikel**

#### **8 NAMENSNENNUNG**

- 8.1. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich auf Wunsch des MUSIKPRODUZENTEN, den MUSIKPRODUZENTEN sowie die an der Aufnahme beteiligten Interpreten in branchenüblicher Weise zu nennen. Der MUSIKPRODUZENT liefert dafür spätestens bei Abgabe der End-Fassung eine Vorlage.
- 8.2. Der MUSIKPRODUZENT kann die Namensnennung untersagen oder unter einem Pseudonym auftreten.

#### **Artikel**

#### **9 BESONDERE BESTIMMUNGEN**

- 9.1. Der AUFTRAGGEBER kann sämtliche Rechte und Pflichten an Dritte übertragen. Er muss den MUSIKPRODUZENTEN rechtzeitig schriftlich darüber informieren.
- 9.2. Der AUFTRAGGEBER stellt dem MUSIKPRODUZENTEN nach Fertigstellung der Produktion 1 digitales Exemplar des fertigen Spots zur Verfügung.
- 9.3. Auf Anfrage stellen sich die Parteien alle Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung.
- 9.4. Die Parteien vereinbaren, den Vertrag vertraulich zu behandeln.

#### **Artikel**

#### **10 DOMIZIL UND ZAHLUNGSADRESSE**

- 10.1. Für die Erfüllung des Vertrags, insbesondere für die Auszahlung der vereinbarten Vergütungen und/oder jede darin vorgesehene Mitteilung, wählen die Parteien ihren in der Offerte angegebenen Sitz.
- 10.2. Die beiden Parteien informieren sich unverzüglich über jede Änderung ihres Domizils oder ihrer Zahlungsadresse, die während der Laufzeit des Vertrags eintritt. Diese Meldung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **Artikel**

#### **11 SCHRIFTFORM UND SALVATORISCHE KLAUSEL**

- 11.1. Diese AGB enthalten zusammen mit der Offerte alle zwischen den beiden Parteien getroffenen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Unterschrift beider Parteien.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen nicht davon betroffen. In diesem Fall soll die nichtige oder unwirksame Bestimmung so ausgelegt oder ergänzt werden, dass der ursprünglich damit verfolgte wirtschaftliche Zweck trotzdem erreicht werden kann.

#### **Artikel**

#### **12 ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND**

- 12.1. Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, kommen die Bestimmungen von Art. 363 ff. OR zur Anwendung.
- 12.2. Jeder Konflikt, der zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Erfüllung, Anwendung und Auslegung des Vertrags entstehen könnte, wird dem zuständigen Gericht am Wohnsitz bzw. Sitz der beklagten Partei vorgelegt.